

Auslandsstudium – FB 06 Rechtswissenschaft

- **Wann ins Ausland?**

Nach dem Erwerb der ersten „kleinen“ Scheine, frühestens ab Beginn des 2. Studienjahres bzw. nach bestandener Zwischenprüfung und vor dem Schwerpunktstudium.

- **Scheine im Ausland?**

Es sollte/n während des Auslandsaufenthalts kein/e Urlaubssemester eingelegt werden, da die im Ausland erworbenen Leistungen in diesem Fall an der Universität Bremen nicht anerkannt werden können!

Ein an der Gastuniversität erworbener (schriftlicher) Leistungsnachweis

kann als **Fremdsprachenschein Englisch** oder, sofern eine Hausarbeit geschrieben und verteidigt worden ist, als **Grundlagenseminarschein nach § 31 Abs. 2 Nr. 1** anerkannt werden oder ggf. auch als **PVL aus dem Wahlpflichtbereich eines Schwerpunktbereichs nach § 31 Abs. 2 Nr. 4** (ohne Anspruch auf Zuweisung des betreffenden Schwerpunktbereichs, falls die Leistung vorher erbracht wurde). Auch der Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** kann ggf. anerkannt werden. Sollte keine dieser Möglichkeiten in Frage kommen, können im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen als **freiwillige Zusatzleistungen** anerkannt werden.
<https://www.uni-bremen.de/zpa/infos/infos-a-z/f/freiwillige-zusatzleistungen>

Die gewählten Veranstaltungen werden im Learning Agreement fixiert. Die Vorlage einer Kursbeschreibung schon bei Erstellen des Learning Agreement ist hilfreich für die spätere Anerkennung durch den Prüfungsausschuss. Das von der Gastuniversität ausgestellte Transcript of Records wird später zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung von Leistungen vorgelegt.

§ 17 JAPG Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus:

(...)

6. den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach, der in einer Prüfungsordnung nach § 37 vorgesehen ist,

7. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,

8. den Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind.

(2) Eine Leistung, die während des Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden ist, kann als Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach Absatz 1 Nummer 6 anerkannt werden, wenn die Universität Bremen die Gleichwertigkeit bestätigt.

Ein **Grundlagenseminarschein** muss sich dabei auf ein Grundlagenfach i. S. von § 6 JAPG beziehen:

§ 6 JAPG Gegenstand des Studiums

Die universitäre Ausbildung berücksichtigt die ethischen Grundlagen des Rechts und fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts samt seinem Missbrauchspotenzial. ... Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, rechtswissenschaftliche Methoden, Rechtspolitik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind einzubeziehen.

Eine während des Auslandsstudiums bestandene englischsprachige rechtswissenschaftliche schriftliche Leistung kann als Fremdsprachenschein anerkannt werden:

§ 9 StudO für den Studiengang Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung – der Universität Bremen vom 8. Dezember 2010 [*ebenso vom 8. Juni 2022*] – Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse Englisch

(2) ... Fachorientierte Englischkenntnisse können auch im Rahmen eines Auslandsstudiums erworben werden, sofern das Studium den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 S. 2 JAPG entspricht und Englisch Unterrichtssprache ist.

§ 17 JAPG Zulassungsvoraussetzungen

(3) ... Der Nachweis der Fremdsprachenkompetenz kann ... auch erbracht werden
3. durch ein rechts- oder verwaltungswissenschaftliches Studium von mindestens einem Jahr an einer ausländischen Hochschule im nicht deutschen Sprachgebiet, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Lehrveranstaltungsstunden, Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

Schlüsselqualifikationen

§ 6 JAPG Gegenstand des Studiums

Die universitäre Ausbildung berücksichtigt die ethischen Grundlagen des Rechts und fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts samt seinem Missbrauchspotenzial. Sie berücksichtigt ferner die rechtsberatende, verwaltende, ermittelnde und rechtsprechende Praxis einschließlich der dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen, Kenntnisse über unterschiedliche soziale Lebenslagen, Gesprächsführung, Vernehmungslehre und Rhetorik, Kanzlei-, Büro- und Verhandlungsmanagement, digitale Kompetenz und psychologische Grundkenntnisse.

- **Scheine in Bremen während des Auslandssemesters?**

Während des Auslandssemesters bzw. nach der Rückkehr können Klausuren und auch Hausarbeiten im Fachbereich mitgeschrieben werden, selbst wenn die meiste Zeit im Ausland verbracht wurde. Zwingende Voraussetzung ist aber, dass kein Urlaubssemester eingelegt wurde.

- **Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen:**

Staatsexamen: Prüfungsausschuss 1. Juristische Prüfung
Prüfungsausschuss LL.M. Transnational Law, Universität Bremen

- **Freiversuch:**

Der Studienaufenthalt im Ausland bleibt für den Freiversuch **bis zu einem Jahr** unberücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass beim Justizprüfungsamt rechtzeitig ein entsprechender Antrag gestellt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass in angemessenem Umfang (in der Regel mindestens acht SWS) ausländisches Recht studiert wurde. Dies ist für jedes Studienhalbjahr durch einen Leistungsnachweis zu belegen:

§ 26 JAPG

Freiversuch

(1) Im Falle des Nichtbestehens gilt die staatliche Pflichtfachprüfung als nicht unternommen (Freiversuch), wenn

1. die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens innerhalb des achten Fachsemesters beantragt wird und
2. die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden.

(...)

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Nummer 1 bleiben auf Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nummer 1 und vor der Meldung zur schriftlichen Prüfung zu stellen ist, unberücksichtigt:

1. bis zu zwei Semester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er in jedem Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

(...) Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

- **BAföG – Ausbildungszeiten:**

Der Auslandsaufenthalt bleibt **bis zur Dauer von einem Jahr unberücksichtigt**, das BAföG-Amt benötigt die Immatrikulationsbescheinigung der Partneruniversität als Nachweis.

Auszug Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Abschnitt I:

§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten:

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Wenn während einer Ausbildung, die im Inland begonnen wurde und nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Ausland fortgesetzt wird, die Förderungshöchstdauer erreicht würde, verlängert sich diese um die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, höchstens jedoch um ein Jahr. Insgesamt bleibt nach den Sätzen 1 und 2 höchstens ein Jahr unberücksichtigt; dies gilt auch bei mehrfachem Wechsel zwischen In und Ausland. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

BAföG – Auslandsförderung:

BAföG-Empfänger*innen müssen in jedem Fall einen Antrag auf Auslandsförderung stellen, Anspruch auf Inlands-BAföG besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht, eine Förderung erfolgt nicht vom Studentenwerk Bremen. Um Nachteile wie Rückzahlung und Bußgeld zu vermeiden, sollte der beabsichtigte Auslandsaufenthalt dort unbedingt vorher rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die zusätzlichen Kosten einer Ausbildung im Ausland können dazu führen, dass auch solche Studierende während des Auslandsaufenthaltes nach dem BAföG gefördert werden, die im Inland wegen der Höhe des Einkommens ihrer Eltern keine Förderung erhalten. Der Mobilitätzuschuss wird dabei bis zu einem Betrag von 300 € nicht auf das BAföG angerechnet. Bei einem Auslandsstudium werden Zuschläge zu dem Bedarf geleistet.

Anträge auf Förderung einer Auslandsausbildung sind bei besonders bestimmten Ämtern für Ausbildungsförderung („Auslandsämter“) zu stellen.

Näheres unter:

https://www.bafög.de/SiteGlobals/Forms/baföeg/weltkarte/weltkarte_formular.html

In der Regel müssen außerdem ausreichende Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache und mindestens Grundkenntnisse in der Landessprache nachgewiesen werden. Letztere dürfen auch während der ersten Wochen im Gastland in Form eines Intensivkurses erworben werden; die Förderung steht dann allerdings unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme. Es ist jedoch ratsam, sich rechtzeitig beim zuständigen Amt darüber zu erkundigen.

Die Anträge sollten in jedem Fall **mindestens sechs Monate vor Beginn** des Ausbildungsabschnitts gestellt werden.

- **Informationen zur Bewerbung:**

Erasmus:

<https://www.uni-bremen.de/studium/starten-studieren/studium-international/studieren-im-ausland/erasmus-studienaufenthalt/>

Das Bewerbungsverfahren findet online statt, Bewerbungsschluss ist der **15. Februar 2024** für das gesamte darauffolgende Hochschuljahr 2024/2025. Die Auswahl wird von den Erasmus-Beauftragten vorgenommen. Erläuterungen zum Bewerbungsverfahren 2024/2025 werden Sie demnächst auf der Website des International Office finden. Zunächst können Sie sich ebendort auch an den Informationen für die Outgoings 2023/2024 orientieren.

Der **Mobilitätzuschuss** wird tag-genau berechnet, er ist nach drei Länderkategorien gestaffelt und wird in jedem Jahr neu festgelegt. Ab dem Wintersemester 2022/23 gelten folgende Raten: Länderkategorie III (z.B. Lettland, Kroatien, Türkei) 490 €, Länderkategorie II (z.B. Frankreich, Griechenland, Portugal) 540 €, Länderkategorie I (z.B. Finnland) 600 €.

Weltweit:

<https://www.uni-bremen.de/studium/starten-studieren/studium-international/studieren-im-ausland/austausch-weltweit>

Für den Studienaufenthalt an einer unserer weltweiten Partneruniversitäten bewerben Sie sich ebenfalls über Mobility Online. Unter dem obigen Link finden Sie u.a. den Zugang zu Mobility Online, Informationen zu Stipendien und weiteren Fördermöglichkeiten sowie eine Liste aller weltweiten Austauschplätze der Universität Bremen. Neben den Kooperationen unseres Fachbereichs stehen auch einige fachbereichsübergreifende Kooperationen für Bewerbungen offen.

(November 2023)